

Fotografierverbot?

Foto als Eingriff in Persönlichkeitsrechte

Der OGH hat zu 6 Ob 256/12h vom 27.02.2013 ausgesprochen, dass es unzulässig sein kann, eine Person ohne deren Zustimmung zu fotografieren. Die Höchstrichter sahen ein Foto, das ohne Einwilligung des Abgebildeten gemacht wurde, als einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten. Dies, obwohl das Foto nicht einmal veröffentlicht werden sollte. Demnach kann daher bereits der bloße „Klick“ auf den Auslöser der Kamera unzulässig sein.

Das Recht am eigenen Bild

Bislang war unbestritten, dass Personen, die auf einem Foto abgebildet sind, durch § 78 UrhG geschützt sind. Demnach ist es verboten, Bilder mit Personen zu veröffentlichen oder zu verbreiten, wenn dadurch berechnete Interessen der Abgebildeten verletzt werden. Dies soll verhindern, dass jemand bloßgestellt wird, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird, dass sein Bildnis Anlass zu Missdeutungen geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt.

Dieses Recht am eigenen Bild ist verletzt, wenn die abgebildete Person hinreichend erkennbar ist, sie keine Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verbreitung des Bildes gegeben hat und sie ein berechtigtes Interesse daran hat, dass das Bild nicht verbreitet wird. Besitzt der Fotograf ein Interesse an der Veröffentlichung, so sind die beiderseitigen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Veröffentlichen bedeutet, das Bild einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Darunter fällt beispielsweise die Ausstellung des Bildes in einem Schaukasten oder einem Schaufenster oder die Präsentation im Rahmen eines Diavortrags. Unter Verbreiten ist jede Handlung zu verstehen, bei der das Bild einer Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird, wie

Der bloße „Klick“ allein kann schon unzulässig sein!



Die Höchstrichter leiteten den Schutz vor ungewollten Bildaufnahmen aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB ab. Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Aufgenommenen durch bloßes Fotografieren ist laut OGH bei Vorliegen aller folgenden Kriterien anzunehmen:

- der Abgebildete ist auf der Aufnahme zu identifizieren,
- die Aufnahme des Abgebildeten ist gezielt erfolgt,

etwa durch Einstellen in eine Website oder Abdruck in einer Zeitung oder einem Katalog.

Der aktuelle Fall: Fotoaufnahme als Eingriff in Persönlichkeitsrecht

Mit der gegenständlichen Entscheidung sprach der OGH erstmals aus, dass nicht erst die Veröffentlichung oder Verbreitung eines Bildes unzulässig sein kann, sondern bereits das bloße Fotografieren ohne jegliche Veröffentlichungs- oder Verbreitungsabsicht. „Schon das fotografische Festhalten einer bestimmten Tätigkeit oder Situation kann vom Abgebildeten als unangenehm empfunden werden und ihn an der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit hindern“, so der OGH. Allerdings sind die unterschiedlichen Interessen in jedem Einzelfall umfassend gegeneinander abzuwägen.

folgt, das heißt er ist nicht bloß zufällig in das Bild geraten,

- es besteht kein schutzwürdiges Interesse des Fotografen an der Fotoaufnahme,
- es liegt keine Einwilligung des Abgebildeten vor.

Im Anlassfall war das persönliche Verhältnis zwischen dem Fotografen und dem Abgebildeten getrübt, der Abgebildete erteilte keine Einwilligung und der Fotograf machte das Foto zur Belustigung und ohne sachlichen Grund. Das Fotografieren war daher im konkreten Einzelfall laut OGH unzulässig.

Was ist erlaubt?

Der dem OGH-Urteil zugrundeliegende Sachverhalt ist besonders gelagert und stellt eher einen Ausnahmefall dar. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass das Fotografieren von Personen immer unzulässig wäre. Das Anfertigen von üblichen Urlaubsfotos, auf denen im Hintergrund andere Menschen abgebildet sind, die zufällig in das Bild geraten, ist auch nach dieser OGH-Entscheidung erlaubt.

Bei Fotoaufnahmen, bei denen die Abgebildeten gezielt fotografiert werden können, sollte hingegen eine Einwilligung eingeholt werden. Eine derartige Einwilligung wird oftmals bereits stillschweigend erfolgen, wenn etwa der Abgebildete die Fotoaufnahme bewusst zulässt oder eine entsprechende Pose einnimmt. Selbst ohne Einwilligung kann eine Fotoaufnahme zulässig sein, sofern ein gewichtiges Interesse des Fotografen vorliegt.



Dr. Bernhard Steindl (l.) ist Rechtsanwalt und Partner in Wien, Mag. (FH) Mag. Florian Pum (r.) ist Rechtsanwaltsanwärter in Linz der HASCH & PARTNER Anwaltsgesellschaft mbH. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Immaterialgüter-, IT- und Wettbewerbsrecht.

www.hasch.eu